

An die Xetra®-Teilnehmer und Vendoren

Empfänger: Handel, Systemadministratoren, Allgemein

23. Dezember 2010

Anpassungen im Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Änderungen wurden im Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag vorgenommen:

- neue Vertraulichkeits- und Datenschutzklausel (Sektion 13)

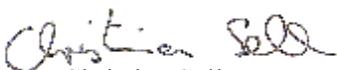
Anbei erhalten Sie den Wortlaut der zum 1. April 2011 wirksam werdenden Änderung der Dokumente. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch bei der

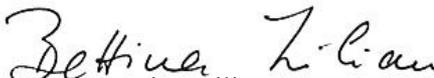
Deutsche Börse AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt am Main

erhebt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen das Team Member Services & Admission unter Tel. +49-(0) 69-2 11-1 16 40 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Christina Sell


Bettina Kilian

Anlage (in der ab dem 1. April 2011 gültigen Fassung):
Xetra® Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Xetra® Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

zwischen

Deutsche Börse AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt am Main
Deutschland

- nachfolgend „DBAG“ genannt -

und

Name des Unternehmens

Adresse

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

- nachfolgend einzeln und/oder gemeinsam auch „die Vertragspartei/en“ genannt -

Die DBAG und der Vertragspartner schließen hiermit den nachfolgenden Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag ab, der am _____ in Kraft tritt.

Inhalt	Seite
1 Anwendungsbereich des Xetra Enhanced Broadcast Solution- Anbindungsvertrags	3
2 Begriffsbestimmungen	3
3 Gegenstand des Xetra Enhanced Broadcast Solution- Anbindungsvertrags	4
4 Systembeschreibungen	4
5 Anbindung über Datenfernleitung	5
6 Hard- und Software	5
7 Sonstige Pflichten des Vertragspartners	6
8 Haftung	7
9 Anbindungsvergütung	7
10 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung	8
11 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag	9
12 Ansprechpartner	9
13 Vertraulichkeit, Datenschutz	9
14 Schlussbestimmungen	10
Anhang	11

Sektion 1 Anwendungsbereich des Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags

Für die Verteilung von Realtime-Daten der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) betreibt die DBAG den Daten-Feed Xetra Enhanced Broadcast Solution. Bei der Xetra Enhanced Broadcast Solution handelt es sich um einen High-Performance-Daten-Feed, über den die DBAG den Empfang der Erweiterten Xetra-Marktdaten ermöglicht.

Die DBAG stellt die Erweiterten Xetra-Marktdaten als optionales Angebot über die Xetra Enhanced Broadcast Solution neben den über die VALUES API-Schnittstelle des Xetra-Handelssystems verteilten Preisinformationen („Grundversorgung“) zur Verfügung, welche alle Zugelassenen Unternehmen weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

Sektion 2 Begriffsbestimmungen

Xetra Enhanced Broadcast Solution

Von DBAG betriebenes System, mittels dem die Erweiterten Xetra-Marktdaten über einen Daten-Feed in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird.

Datenfernleitung (Leased Line)

Zur Übertragung der Erweiterten Xetra-Marktdaten von der Xetra Enhanced Broadcast Solution zum Übergabepunkt beim Vertragspartner.

Erweiterte Xetra-Marktdaten

Marktdatenangebot der DBAG mit welchem der Vertragspartner über die Xetra Enhanced Broadcast Solution Marktdaten aus dem elektronischen Handel der FWB in Form einer unsaldierten Preiskette einer, gegenüber der Grundversorgung über die VALUES API-Schnittstelle erweiterten, Orderbuchtiefe in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird.

Konsolidierte Anbindung

Kombinierte Bereitstellung von Enhanced Broadcast Solution und weiteren Schnittstellen (z. B. MISS/VALUES-Anbindungen) über dieselbe physische Datenfernleitung, die jedoch auf Grundlage unterschiedlicher Anbindungsverträge erfolgt.

Übergabepunkt

Schnittstelle beim Vertragspartner, über die er die Erweiterten Xetra-Marktdaten auf elektronischem Wege aus der Xetra Enhanced Broadcast Solution entnimmt.

Verbundenes Unternehmen

Drittes Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG, das von der jeweiligen Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht wird, das die jeweilige Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht oder das gemeinsam mit der jeweiligen Vertragspartei von der gleichen Obergesellschaft direkt oder indirekt beherrscht wird. Eine Beherrschung wird insbesondere bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50 Prozent angenommen.

Zugelassene Unternehmen

An der FWB zum Handel zugelassenes Unternehmen mit Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel (Xetra).

Sektion 3 Gegenstand des Xetra Enhanced Broadcast Solution- Anbindungsvertrags

- 3.1 Der Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag regelt die technische Anbindung des Vertragspartners an die Xetra Enhanced Broadcast Solution, insbesondere die technischen Anforderungen für den Anschluss an diese Schnittstelle, die aus der Anbindung an diese Schnittstelle resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Dauer der Anbindung an die Schnittstelle. Dieser Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag regelt nicht den Bezug und die Nutzung der Erweiterten Xetra-Marktdaten. Hierzu ist der Abschluss eines separaten Kursvermarktungsvertrags mit der DBAG erforderlich.
- 3.2 Der Abschluss des Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags ist zwingende Voraussetzung für den Anschluss der Systeme einer natürlichen oder juristischen Person an die Schnittstelle und den Bezug der Erweiterten Xetra-Marktdaten. Jede eigenständige Rechtsperson hat einen separaten Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag abzuschließen; dies gilt nicht für die interne Weiterleitung von Daten eines Vertragspartners an ein Verbundenes Unternehmen, sofern eine solche Weiterleitung der Daten gemäß Ziffer 7.1 Satz 2 ausnahmsweise zulässig ist.
- 3.3 Die Bestimmungen des Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags können von der DBAG einseitig geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vertragspartner die Änderungen mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden.
- 3.4 Einseitige Änderungen des Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags berechtigen den Vertragspartner, den Anbindungsvertrag mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen zu kündigen.

Sektion 4 Systembeschreibungen

Die technischen Einzelheiten des Xetra Enhanced Broadcast Solution sind in der Systembeschreibung (Enhanced Broadcast Solution - Interface Specifications) und in der Netzwerkbeschreibung (Network Access to Exchange Applications) enthalten. Die jeweils gültige Dokumentation steht in englischer Sprache im Internet unter der Adresse www.deutsche-boerse.com zum Herunterladen bzw. zur Speicherung zur Verfügung. Die in der System- sowie der Netzwerkbeschreibung enthaltenen Angaben stellen lediglich eine technische Beschreibung der Schnittstelle und des Netzwerks dar und enthalten keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften der Xetra Enhanced Broadcast Solution.

Sektion 5 Anbindung über Datenfernleitung

- 5.1 Der Anschluss des Vertragspartners an den Xetra Enhanced Broadcast Solution erfolgt per Datenfernleitung. Xetra Enhanced Broadcast Solution kann entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Schnittstellen der DBAG (z. B. MISS/VALUES) als konsolidierte Anbindung bestellt werden. Bezüglich der Anbindungsmöglichkeit per Datenfernleitung an die Schnittstelle gilt, dass pro Anschluss eine (1) physische Anbindung ausreichend ist. Unabhängig von dieser Minimalanbindung empfiehlt die DBAG die Anbindung über zwei (2) Standleitungen. Die Auswahl und Bestellung der Datenfernleitungen erfolgt über den Online-Service Tickets & Requests (siehe Xetra-Rundschreiben 078/10). Vor der Bestellung sollte der Vertragspartner gemeinsam mit der DBAG prüfen, ob der Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anschluss in der gewünschten Form eingerichtet werden kann. Der Anschluss erfolgt gemäß technischer Machbarkeit und Verfügbarkeit.
- 5.2 Sofern der Übergabepunkt der Datenfernleitungen verlegt und/oder geändert werden soll, ist dies von dem Vertragspartner durch Übersendung eines entsprechenden neuen Zugangsformulars zu beantragen. Die Regelungen in Ziffer 5.1 finden auf solche Änderungen der Datenfernleitungen entsprechend Anwendung.
- 5.3 Datenfernleitungen können vom Vertragspartner durch das Zugangsformular separat mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 5.4 Die Verfügungsgewalt über die Datenfernleitungen liegt bis zum Übergabepunkt allein bei der DBAG. Installation und Betrieb der Datenfernleitung zwischen der externen Schnittstelle bei der DBAG und dem Übergabepunkt erfolgt durch die DBAG oder wird von ihr in Auftrag gegeben.

Sektion 6 Hard- und Software

- 6.1 In der in Ziffer 4.1 genannten Systembeschreibung ist eine Schnittstellenbeschreibung für die Übernahme von Daten aus der Xetra-Enhanced Broadcast Solution am Übergabepunkt enthalten. Die DBAG behält sich vor, diese Schnittstellenbeschreibung sowie die in Ziffer 4.1 genannte Netzwerkbeschreibung unter Beachtung der berechtigten Belange der Vertragspartner mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten den geänderten technischen Gegebenheiten anzupassen, sofern nicht wichtige Gründe (z. B. erforderliche Verbesserungen der Datensicherheit) eine kürzere Ankündigungsfrist erforderlich machen. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.
- 6.2 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass ihm EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Übernahme und Nutzung der Daten aus der Xetra Enhanced Broadcast Solution ab dem Übergabepunkt gewährleisten und insbesondere die in Ziffer 7.2 genannten Sicherheitsrichtlinien erfüllen. Die Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung der von ihm ab dem Übergabepunkt eingesetzten Hard- und Software trägt allein der Vertragspartner.

- 6.3 Der Betrieb der EDV-Einrichtungen beim Vertragspartner fällt ab dem Übergabepunkt in dessen alleinige Verantwortung. Technische Probleme mit der Schnittstelle am Übergabepunkt fallen ebenfalls in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass diese Probleme auf einem Fehler der Schnittstellenbeschreibungen im Sinne von Ziffer 4.1 beruhen.

Sektion 7 Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 7.1 Der Vertragspartner darf den Datenstrom aus der Xetra Enhanced Broadcast Solution oder Teile davon sowohl in unveränderter als auch in veränderter Form grundsätzlich nur gemäß den Regelungen des gemäß Ziffer 3.1 mit der DBAG abzuschließenden Kursvermarktungsvertrags an Dritte weiterleiten. Abweichend von Satz 1 hat der Vertragspartner jedoch das Recht, den Datenstrom an Verbundene Unternehmen ausschließlich zum Zwecke des Handels und der Abwicklung im Sinne der Börsenordnung für die FWB („FWB-Börsenordnung“) weiterzuleiten. Ein solcher Zweck wird regelmäßig dann angenommen, wenn auch das verbundene Unternehmen ein Zugelassenes Unternehmen ist und die empfangenen Daten ausschließlich von registrierten Händlern, registrierten Backoffice Mitarbeitern, und registrierten Applikationen mit einer persönlichen, aktiven User-ID für die Xetra-EDV-Systeme genutzt werden. Für die Nutzung des Datenstroms über den in der FWB-Börsenordnung erlaubten Umfang hinaus gelten vollumfänglich alle Vertragsbestandteile des gemäß Ziffer 3.1 mit der DBAG abzuschließenden Kursvermarktungsvertrags, insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 7.2 Der Vertragspartner hat bei dem Anschluss an die Xetra Enhanced Broadcast Solution die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien (Xetra Enhanced Broadcast Solution Network Setup) zu beachten, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage www.deutsche-boerse.com (siehe Abschnitt 4.1) zum Download zur Verfügung stehen und Bestandteil dieses Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags sind. Diese Sicherheitsrichtlinien können mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten unter Beachtung der berechtigten Belange der Vertragspartner geändert werden. Bei Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann diese Ankündigungsfrist verkürzt werden. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem, die ihm von der DBAG bzw. von dem von ihr beauftragten Dienstleister auf schriftlichem oder elektronischem Wege für die Bereitstellung von Datenfernleitungen vorgegebenen Router-Konfigurationen für den Anschluss an die Xetra Enhanced Broadcast Solution zu verwenden.
- 7.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Störungen bei der Übermittlung von Marktdaten über die Xetra Enhanced Broadcast Solution unverzüglich der DBAG mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung ist bei einer eventuellen Gewährleistung bzw. Haftung der DBAG anspruchsmindernd zu berücksichtigen.
- 7.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die DBAG unverzüglich über ihn betreffende Umstrukturierungen (Fusionen, Abspaltungen, Veränderungen bei den herrschenden Gesellschaftern etc.) zu informieren.

Sektion 8 Haftung

- 8.1 Die DBAG leistet Schadensersatz –gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) – nur im folgenden Umfang:
- (a) Bei Vorsatz haftet die DBAG in voller Höhe;
 - (b) Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer Garantiezusage haftet die DBAG in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltpflicht oder die Garantiezusage verhindert werden soll;
 - (c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die DBAG nur im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. In diesem Fall haftet die DBAG auf Ersatz des Schadens, der typisch und vorhersehbar war;
 - (d) Im Übrigen haftet die DBAG nicht;
 - (e) Soweit die DBAG zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. (a) bis (c) entsprechend;
 - (f) Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.2 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- 8.3 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren, soweit im Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag keine kürzere Frist vereinbart ist und soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz gegeben sind, in zwei (2) Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.
- 8.4 Die DBAG und der Vertragspartner haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer staatlicher Stellen) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen, etwa des EDV-Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch „Hacker“, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

Sektion 9 Anbindungsvergütung

- 9.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung eines Anbindungsentgelts gemäß der Preisliste welche als Anhang Bestandteil dieses Vertrages ist. Zu den genannten Preisen addiert sich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- 9.2 Die Entgelte für Datenfernleitungen, die von dem Vertragspartner gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 bestellt wurden, sind von dem Vertragspartner unabhängig von der Dauer der Anbindung an die Schnittstelle zu entrichten, bis entweder im Einvernehmen mit der DBAG die Datenfernleitungen geändert worden sind (Ziffer 5.2) oder eine Kündigung nach Ziffer 5.3 bzw. Ziffer 10.2 wirksam geworden ist.
- 9.3 Die DBAG stellt über die Anbindungsvergütungen Rechnungen aus. Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leistet, wird ein Verzugszins in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Das Recht der DBAG auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 Die DBAG behält sich vor, die Preisliste (Anhang) zu ändern, um insbesondere gestiegene Kosten für die Zurverfügungstellung des Systems oder der damit verbundenen Dienstleistungen auszugleichen. Anpassungen der Preisliste werden von der DBAG nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Vertragspartner vorgenommen und mit einer Frist von mindestens sechs (6) Wochen angekündigt. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Innerhalb der Ankündigungsfrist ist der Vertragspartner berechtigt, diesen Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderungen zu kündigen.

Sektion 10 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Dieser Xetra-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag tritt zu dem in diesem Vertrag bestimmten Datum in Kraft.
- 10.2 Der Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 10.3 Jede Partei ist berechtigt, den Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) sich die Vermögenslage der anderen Partei wesentlich verschlechtert hat; oder
 - b) die andere Partei schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt (bei besonders schwerwiegenden Vertragsverletzungen bedarf es keiner vorherigen Abmahnung).
- 10.4 Die Kündigung des Xetra-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags hat schriftlich zu erfolgen.

Sektion 11 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag

Die DBAG ist berechtigt, den Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag insgesamt oder in Teilen mit allen Rechten und Pflichten auf eine Gesellschaft zu übertragen, in die die DBAG ihren gesamten Geschäftsbetrieb einbringt oder welche ein Verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. Mit Übertragung des Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Xetra-Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag berechtigt und verpflichtet; die DBAG wird aus allen Verpflichtungen aus den Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsverträgen entlassen.

Sektion 12 Ansprechpartner

12.1 Alle Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen im Rahmen des Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags haben an folgende Ansprechpartner der Parteien zu erfolgen:

für die DBAG:

Deutsche Börse AG
Markets Services
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt am Main
Tel.: +49-(0) 69-2 11-1 16 40
Fax: +49-(0) 69-2 11-1 16 41
E-Mail: customer.support@deutsche-boerse.com

für den Vertragspartner:

12.2 Änderungen der in Ziffer 12.1 benannten Ansprechpartner sind gegenüber der anderen Partei schriftlich anzuzeigen.

Sektion 13 Vertraulichkeit, Datenschutz

Der Weitergabe von Daten und Informationen des Vertragspartners, die im Rahmen des Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse, www.deutsche-boerse.com, insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken wird zugestimmt.

Sektion 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Dieser Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die DBAG kann den Vertragspartner jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 14.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftform-erfordernisses selbst. Mitteilungen nach diesem Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrag haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen, wobei jedoch auch Übermittlungen per Telefax oder E-Mail an die in Ziffer 12.1 genannten Adressen zulässig sind.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung des Xetra Enhanced Broadcast Solution-Anbindungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern und soweit der Vertrag eine Lücke aufweist. Diese soll durch eine Regelung geschlossen werden, die dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder bei Kenntnis der Lückenhaftigkeit gewollt hätten.

Datum	Ort	Vertragspartner
-------	-----	-----------------

Datum	Ort	Deutsche Börse AG
-------	-----	-------------------

Anhang zum Xetra Enhanced Broadcast-Solution-Anbindungsvertrag

Preisliste

Anbindungsentgelte für die Xetra Enhanced Broadcast Solution

Alle Entgelte verstehen sich pro Anbindung. Eine Anbindung besteht aus einem Zugang zur Enhanced Broadcast Solution-Schnittstelle und einer Datenfernleitung. Das Anbindungsentgelt setzt sich aus einem Enhanced Connectivity Service Entgelt und einem Datenfernleitungsentgelt zusammen. Für eine redundante Anbindung werden die Entgelte jeweils für beide Leitungen separat berechnet.

1. Enhanced Connectivity Service-Entgelt

Für jede Enhanced Broadcast Solution-Anbindung, sowohl Stand-alone als auch als Teil einer konsolidierten Anbindung, wird das Enhanced Connectivity-Entgelt in Höhe von 1500 € monatlich in Rechnung gestellt

2. Enhanced Broadcast Solution-Datenfernleitungsentgelt

Für die Bereitstellung von Stand-alone-Datenfernleitungen und Konsolidierten Anbindungen für Enhanced Broadcast Solution werden in Abhängigkeit von der Bandbreite und der Teilnehmerlokation monatliche Entgelte gemäß folgender Tabelle in Rechnung gestellt:

Teilnehmer-Lokationen	10 Mbit/s	20 Mbit/s	30 Mbit/s	40 Mbit/s	50 Mbit/s
Proximity	n. verfügbar	n. verfügbar	n. verfügbar	n. verfügbar	500 €
Amsterdam, Dublin, Frankfurt, London, Paris, Zürich	1,500 €	2,000 €	2,300 €	2,500 €	2,700 €
Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande Schweiz	4,500 €	6,000 €	7,000 €	7,500 €	8,000 €
Andere Lokationen	Auf Anfrage				

Die Preise für die Anbindung weiterer Schnittstellen (z. B. MISS/VALUES und Enhanced Transaction Solution) in einer Konsolidierten Anbindung ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für die Nutzung der Handels-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse.